

Nutzungsordnung für das Nachbarschaftshaus Gostenhof (Anlage zur Satzung)

§ 1

Nutzung von Räumen

- (1) Die Räume dürfen ausschließlich zu den vorher angekündigten Zwecken genutzt werden.
- (2) Die Räume sind aufgeräumt zu verlassen, die Tische müssen abgewischt werden und alle sonstigen Verschmutzungen beseitigt sein. Tische und Stühle sind wieder in der ursprünglichen Anordnung aufzustellen.
- (3) Der Veranstalter hat die Kosten für die Beseitigung von Schäden an Einrichtung und Mobiliar der Räume zu tragen. Der Veranstalter haftet für die Schäden, die durch Teilnehmer der Veranstaltung verursacht werden.
- (4) Zur Sicherung von Forderungen der Stadt ist eine **Kautions** in Höhe von **50,-- Euro** für die Aula, den großen Saal/Hof bzw. **30,-- Euro** für den kleinen Saal/Garten beim Hausmeister zu hinterlegen. Bei Beschädigungen, starken Verunreinigungen und nicht durchgeführten Aufräumarbeiten wird die Kautions einbehalten und mit den zu berechnenden Kosten für anfallende Reparatur-, Reinigungs- und Aufräumarbeiten verrechnet. Sie wird – ohne Verzinsung – unverzüglich zurückbezahlt, wenn der diensthabende Mitarbeiter den ordnungsgemäßen Zustand der Räume festgestellt hat.
- (5) Das Kinderzimmer (Raum 204) wird nur vergeben, wenn eine geeignete Betreuungsperson für die Kinder dabei ist.
- (6) Die Vereine, Initiativen, Gruppen und Clubs, die einen festen Raum längerfristig nutzen, sind für die ordnungsgemäße Verwendung der Räume verantwortlich. Bei der Nutzung von eigenen technischen Geräten sind die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
Die Räume dürfen nicht als „Vereinslokale“ genutzt werden. Eine regelmäßige Bewirtung ist nicht gestattet.

§ 2

Bewirtung

- (1) Alle Getränke für Veranstaltungen sind vom Pächter der Cafeteria zu beziehen. Die Preise dafür sind rechtzeitig vorher mit ihm zu vereinbaren.
- (2) Für Veranstaltungen im Großen und Kleinen Saal, Hof und Garten können eigene Speisen mitgebracht werden. Das dafür erforderliche Geschirr und Besteck wird von der Cafeteria gestellt, Einweggeschirr darf nicht benutzt werden. Pro Gedeck ist ein Nutzungsentgelt von 0,60 Euro an den Pächter zu zahlen. Beschädigtes Geschirr oder Besteck ist voll zu ersetzen.

§ 3

Hausordnung

- (1) Die in der Satzung festgelegten Ziele des Nachbarschaftshauses können nur dann verwirklicht werden, wenn der Betrieb des Hauses im Geiste gegenseitiger Rücksichtnahme und in einem offenen Vertrauensverhältnis zur Stadt stattfinden kann. Hierzu gehört insbesondere der respektvolle Umgang der Nutzer und Besucher miteinander.

(2) Den hauptamtlichen Mitarbeitern des Nachbarschaftshauses steht das Hausrecht zu. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

(3) Da das Nachbarschaftshaus in einem Wohngebiet liegt, muss Rücksicht auf die Anwohner genommen werden. Laute Musik, vor allem solche, die über Verstärker läuft, ist nach 22 Uhr nicht gestattet.

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Das Nachbarschaftshaus Gostenhof ist von Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 22:30 Uhr, Samstag von 10:00 Uhr bis 22:30 Uhr und Sonntag von 10:00 Uhr bis 21:00 Uhr geöffnet.
An Feiertagen und in Weihnachts-Schulferien ist das Haus geschlossen.
In den Sommer-Schulferien ist von Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.